



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über das Meldeverfahren zwischen AHV-Ausgleichskassen und Arbeitslosenversicherung zur Prüfung der Beitragszeiten gemäss AVIG in bezug auf die Mutterschaftsentschädigung

Gültig ab 1. Juli 2005

318.711 d

6.07

Vorwort

Der Gesetzgeber hat den Bundesrat durch [Artikel 16b Absatz 3 EOG](#) beauftragt, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen eine arbeitslose Mutter Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung hat. [Artikel 26 EO](#) sieht nun einerseits vor, dass eine Versicherte, die im Zeitpunkt der Niederkunft ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezieht, Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung hat. Andererseits können aber auch Frauen die Anspruchsvoraussetzungen auf die Mutterschaftsentschädigung erfüllen, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Niederkunft kein ALV-Taggeld bezogen haben, hingegen aber eine genügende Beitragzeit aufweisen.

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die Modalitäten geregelt und ein einfaches und zweckmässiges Meldeverfahren zwischen AHV-Ausgleichskassen und der Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens wurde darauf Rücksicht genommen, sowohl den gesetzlichen Bestimmungen als auch den Bedürfnissen der AHV-Ausgleichskassen und der Arbeitslosenversicherung nach einer möglichst verwaltungswirtschaftlichen Durchführung Rechnung zu tragen.

Die vorliegenden Weisungen gelten für die AHV-Ausgleichskassen und die Arbeitslosenversicherung und wurden durch das Bundesamt für Sozialversicherung sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft für verbindlich erklärt.

Nach [Artikel 32 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts \(ATSG\)](#) leisten die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander kostenlos Verwaltungshilfe. Die AHV einerseits und die Arbeitslosenversicherung andererseits melden sich gegenseitig die Tatsachen, die für die Festsetzung und Änderung von Leistungen massgebend sind. Die im Rahmen dieser Kreisschreibens durch die Arbeitslosenversicherung vorzunehmenden Abklärungen sind kostenlos.

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Kreisschreiben regelt das Verfahren zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG bei arbeitslosen Frauen. Es regelt den Datenaustausch zwischen den AHV-Ausgleichskassen und der Arbeitslosenversicherung sowie die Zuständigkeiten.

2. Verfahrensablauf

- 2 Die Ausgleichskasse prüft nach Eingang der Anmeldung zum Bezug einer Mutterschaftsentschädigung, ob die Versicherte die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug dieser Leistung erfüllt.
- 3 Geht aus der Anmeldung hervor, dass die Versicherte arbeitslos ist, aber kein ALV-Taggeld bezieht, so hat die Ausgleichskasse zusätzliche Abklärungen zu treffen und Rücksprache mit der Versicherten zu nehmen.
- 4 Zu diesem Zweck stellt die Ausgleichskasse der Versicherten das [Formular 318.752 d](#) (Arbeitgeberbescheinigung) zu. Die Versicherte hat bei jedem Arbeitgeber, bei welchem sie in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft beschäftigt war, die Arbeitgeberbescheinigung einzuholen und an die Ausgleichskasse weiterzuleiten.
- 5 Nach dem Eintreffen der Arbeitgeberbescheinigungen leitet die Ausgleichskasse im Einzelfall die Arbeitgeberbescheinigungen unter Beilage einer Kopie des Anmeldeformulares an folgende Adresse:

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)
Direktion für Arbeit
ASAL-Applikationen und ALK
Effingerstrasse 31
3003 Bern

- 6 Das seco nimmt die entsprechenden Abklärungen vor und teilt der Ausgleichskasse das Ergebnis im Einzelfall schriftlich mit.

3. Aufgabe der AHV-Ausgleichskasse

- 7 Die Ausgleichskasse prüft die in der Anmeldung gemachten Angaben auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Versicherte zwar arbeitslos ist, aber kein Taggeld der ALV bezieht, so leitet sie das Verfahren im Sinne von Randziffer 4 ein.
- 8 Nach dem Eintreffen des Formulars „Arbeitgeberbescheinigung“ hat die Ausgleichskasse die Angaben nicht zu prüfen, sondern sie leitet das/die Formular/e im Einzelfall zusammen mit einer Kopie der Anmeldung an das seco weiter.
- 9 Nach Erhalt des Ergebnisses des seco setzt die Ausgleichskasse entweder die Mutterschaftsentschädigung fest oder erlässt eine abweisende Verfügung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

4. Aufgaben der Arbeitslosenversicherung

- 10 Nach Eingang des Dossiers prüft das seco, ob die Beitragszeiten nach [Artikel 13 Absatz 1 und 2 AVIG](#) erfüllt sind.
- 11 Das seco prüft die Beitragszeiten ausschliesslich aufgrund der durch die Ausgleichskassen eingereichten Unterlagen. Sind zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, so informiert das seco hierüber die zuständige Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse hat schliesslich das Dossier im Sinne der vom seco erteilten Instruktion zu vervollständigen.
- 12 Bei Vorliegen des vollständigen Dossiers eröffnet das seco das Ergebnis seiner Abklärungen der zuständigen Ausgleichskasse innerhalb von 10 Tagen in Briefform.

5. Aufbewahrung der Akten

- 13 Die Aufbewahrung der zur Abklärung des Anspruchs auf ALV-Entschädigung verwendeten Unterlagen (insb. Arbeitgeberbescheinigungen) erfolgt bei der AHV-Ausgleichskasse und zwar nach Massgabe des „Kreisschreibens über die Aktenaufbewahrung in der AHV/IV/EO/EL/FL“.

6. Inkrafttreten

- 14 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.